

STATUTEN

NAME

Art. 1

Unter dem Namen Reitverein Werdenberg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, auf den, soweit diese Statuten keine besonderen Regelungen enthalten, die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches Anwendung finden.

SITZ

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Grabs.

ZWECK

Art. 3

Der Verein verfolgt den Zweck,

- a) den Mitgliedern gute Voraussetzungen für die Ausübung des Pferdesports (Reiten und Fahren) zu bieten,
- b) den guten Umgang der Mitglieder mit dem Pferd zu fördern,
- c) die Kameradschaft unter den Mitgliedern zu pflegen,
- d) das Verständnis für das Pferd und den Pferdesport in der Öffentlichkeit zu fördern.
- e) die Schaffung und den Unterhalt von Reitwegen im Vereinsgebiet.

MITGLIEDER

Art. 4

Natürliche Personen können Mitglieder des Vereins werden, sie müssen in der Regel im Einzugsgebiet des Vereins (Bezirk Werdenberg und Fürstentum Liechtenstein) wohnen. Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Junioren
- c) Freimitglieder
- d) Ehrenmitglieder

AKTIVMITGLIEDER

Art. 5

Als Aktivmitglied kann in den Verein aufgenommen werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist. Die Aufnahme ist frühestens ein Jahr nach erfolgter Anmeldung möglich, in diesem Jahr ist die Person im Probejahr und muss sich beweisen. Das heisst, Interesse am Verein zeigen und den Arbeitsaufgeboten Folge leisten.

JUNIOREN

Art. 6

Als Junioren können Mädchen und Knaben aufgenommen werden, die noch nicht 18 Jahre alt sind. Die Aufnahme ist frühestens ein Jahr nach erfolgter Anmeldung möglich, in diesem Jahr ist der/die JuniorIn im Probejahr und muss sich beweisen. Das heisst, Interesse am Verein zeigen und den Arbeitsaufgeboten Folge leisten. Kinder unter 12 Jahren können durch die Mitgliedschaft eines Elternteils am Vereinsleben teilnehmen. Ausnahmen können durch den Vorstand bewilligt werden. Nach Vollendung des 18. Altersjahres werden Junioren ohne weiteres zu Aktivmitgliedern.

FREIMITGLIEDER

Art. 7

Mitglieder, die 25 Jahre dem Verein als Aktivmitglied angehören, werden ohne weiteres Freimitglieder.

EHRENMITGLIEDER

Art. 8

Wer sich in besonderem Masse um das Wohl des Vereins verdient gemacht hat, kann, auf Antrag des Vorstandes, zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 9

Ersatzlos gestrichen

INTERESSENTEN

Art. 10

Wer ein Beitragsgesuch gestellt und die Eintrittsgebühren entrichtet hat, besitzt als Interessent die Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, hat aber kein Stimm- und Antragsrecht.

RECHTE DER MITGLIEDER

Art. 11

Den Mitgliedern, mit Ausnahme der-Junioren, steht an der Versammlungen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht zu. Zudem sind die Mitglieder berechtigt, an den vom Verein organisierten und unter seiner Aufsicht stehenden Anlässen, Kursen etc. teilzunehmen und die Anlagen des Vereins im Rahmen des Reglements zu nutzen.

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 12

Die Mitglieder haben jährliche Beiträge zu entrichten und sind, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, verpflichtet, mehrmals pro Jahr Frondienste zu leisten und dem Reglement des Reitverein Werdenbergs nachzukommen.

AUSSCHLUSS, SANKTIONEN, BUSSEN

Art. 13

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes, gebüsst oder ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Bei leichteren Pflichtverletzungen kann der Vorstand Mitgliedern vorübergehend die Teilnahme an Vereinsanlässen untersagen oder ihnen die Benützung der Anlagen verbieten.

AUSTRITT

Art. 14

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

MITTEL

Art. 15

Der Finanzierung des Vereins dienen

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Eintrittsgebühren
- c) Veranstaltungserlöse
- d) Werbeeinnahmen und Gönnerbeiträge
- e) Benützungsgebühren

MITGLIEDERBEITRÄGE

Art. 16

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich aufgrund der finanziellen Bedürfnisse festgelegt. Ehrenmitglieder, Freimitglieder und Mitglieder des Vorstandes bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

EINTRITTSGEBÜHREN

Art. 17

Wer sich als Neumitglied anmeldet, bezahlt eine Eintrittsgebühr sowie den jährlichen Mitgliederbeitrag. In Härtefällen kann der Vorstand, auf Antrag, Ausnahmen beschliessen. Eintrittsgebühren und Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet, wenn es nicht zur Mitgliedschaft kommt.

ORGANE

Art. 18

Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

GENERALVERSAMMLUNG

Art. 19

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Verlaufe der ersten drei Monate des Jahre statt. Das Vereinsjahr dauert von Generalversammlung bis Generalversammlung. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 20 stimmberechtigte Vereinsmitglieder eine solche unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beim Vorstand verlangen. Die Einladung zu einer Generalversammlung ist den Mitgliedern mindestens 10 Tage zuvor schriftlich mitzuteilen.

BEFUGNISSE DER GENERALVERSAMMLUNG

Art. 20

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes sowie des Präsidenten
- b) Wahl der Revisoren
- c) Abnahme der Jahresberichte
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Festlegung der Beiträge und Gebühren
- f) Entscheid über Beitrittsgesuche
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Entscheid über die Durchführung von offiziellen Anlässen
- j) Festlegung der Finanzkompetenz des Vorstandes und Entscheid über Auslagen, soweit es sich nicht um gebundene oder solche handelt, die in der Finanzkompetenz des Vorstandes liegen.
- k) Beschlussfassung über Statutenrevisionen
- l) Auflösung des Vereins

ABSTIMMUNGEN

Art. 21

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Bei Abstimmungen über die Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln und für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist jene von drei Vierteln der Stimmenden erforderlich. Über Gegenstände, die in der Einladung zur Versammlung nicht angekündigt wurden, kann nicht Beschluss gefasst werden.

VORSTAND

Art. 22

Der Vorstand besteht aus höchstens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

UNTERSCHRIFT

Art. 23

Der Verein verpflichtet sich gegen aussen durch Kollektivunterschriften des Präsidenten und des zuständigen Vorstandsmitgliedes.

AUFGABEN DES VORSTANDES

Art. 24

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen. Er sorgt insbesondere für die Durchführung der Beschlüsse und die Einhaltung der Statuten. Der Vorstand teilt die zu erledigenden Aufgaben den einzelnen Mitgliedern zu.

FINANZKOMPETENZEN DES VORSTANDES

Art. 25

Dem Vorstand steht eine von der Generalversammlung jährlich festgelegte Finanzkompetenz zu. Gebundene Ausgaben fallen dabei nicht in Betracht.

SITZUNGEN

Art. 26

Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Präsidenten oder wenn zwei andere Mitglieder es verlangen, statt. Die Einladungen werden den Mitgliedern mindestens 10 Tage zuvor mitgeteilt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

KONTROLLSTELLE

Art. 27

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Kontrollstelle überprüft die jährliche Bilanz, Rechnung und Buchführung und erstattet an der ordentlichen Generalversammlung Bericht. Ausserhalb der Vereinsrechnung geführte Abrechnungen über einzelne Anlässe unterliegen ebenfalls der Kontrolle. Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt drei Jahre.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 28

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Die vorhandenen Mittel dürfen aber nicht an die Mitglieder ausgerichtet werden; vielmehr sind sie für einen gemeinnützigen Zweck zu Gunsten des Pferdes oder zur Förderung junger Pferdesportler einzusetzen.

INKAFTTRETEN

Art. 30

Diese Statuten treten sofort nach Verabschiedung durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen jene vom 11. März 1995.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 24. März 2017 genehmigt worden.

Der Präsident:

Der Aktuar: